

# Geschäftsordnung

## § 1 – Name und Zweck

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Netzwerk bergstraße.mobil“ (abgekürzt „b.mobil“)
- (2) Die Vereinigung engagiert sich für den Klimaschutz, indem sie die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes fördert und betreibt zu diesem Zweck Volksbildung über ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihren Wissensaustausch zwischen Mitgliedern und sonstigen Interessierten. In einem verkehrspolitischen Leitbild werden die genauen Positionen der Organisation festgelegt. Die Inhalte des verkehrspolitischen Leitbildes dürfen dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen und können nur auf Netzwerktreffen beschlossen werden.
- (3) Die Vereinigung verfolgt gemeinnützige Zwecke. Zur Vermeidung von Kosten und Verwaltungsaufwand ist sie nicht eingetragen.
- (4) Die Vereinigung organisiert Netzwerktreffen, Pressearbeit, unterhält Webpräsenzen, publiziert Schriften, führt Seminare durch, organisiert Veranstaltungen (oder beteiligt sich an Veranstaltungen anderer mit gleichen Zwecken) und hält mit den für die Planung zuständigen Stellen Kontakt, um Verbesserungen für die Nutzenden der Verkehrsmittel des Umweltverbundes zu erreichen und voranzutreiben.

## § 2 – Organisation

- (1) Für die Verwaltung der Vereinigung und ihre Repräsentation nach außen hin wird ein Organisationsteam („Orga-Team“) durch die Mitglieder bestimmt. Ein Mitglied wird Teil des Orga-Teams, wenn eine relative Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt und das in das Orga-Team aufzunehmende Mitglied die Wahl annimmt.
- (2) Mitglieder des Orga-Teams sind berechtigt (nicht verpflichtet) öffentlich im Namen der Vereinigung zu kommunizieren und Geschäfte zu tätigen. Die Anzahl der Orga-Team-Mitglieder ist nicht begrenzt.
- (3) Die Mitglieder der Vereinigung fällen ihre Beschlüsse und Abstimmungen auf den Netzwerktreffen oder sonstigen Versammlungen, zu denen alle Mitglieder eingeladen werden. Ohne Versammlung können Beschlüsse und Abstimmungen per Umlaufverfahren über E-Mail oder über die Threema-Gruppe „bergstraße.mobil“, die allen Freunden und Mitgliedern der Vereinigung offensteht und durch ein Mitglied des Organisationsteams verwaltet wird, durchgeführt werden.
- (4) Die Netzwerktreffen finden in der Regel in Form einer Videokonferenz statt, zu welcher entweder ein telefonischer oder sonstiger Zugang ermöglicht werden muss, sofern ei-



ne Teilnahme ohne Weiteres nicht möglich ist. Die Netzwerktreffen sind grundsätzlich öffentlich; stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Vereinigung. Die Netzwerktreffen können in einen nur für Mitglieder zugänglichen, nichtöffentlichen Teil unterschieden werden. Zu den Netzwerktreffen sind alle Mitglieder durch das Orga-Team einzuladen.

- (5) Ein Antrag auf einem Netzwerktreffen gilt als akzeptiert bzw. angenommen, wenn aus den Reihen der Mitglieder eine relative Mehrheit dafür stimmt. Bei Stimmgleichheit ist das Votum der Mehrheit des gesamten Orga-Teams entscheidend.
- (6) Über die Threema-Gruppe „bergstraße.mobil“ oder per Umlaufverfahren über E-Mail an alle Mitglieder kommunizierte Anträge gelten als angenommen, wenn innerhalb einer klar kommunizierten Frist von mindestens 48 Stunden kein Widerspruch aus den Reihen der Mitglieder beim gesamten Orga-Team eingeht. Bittet ein Mitglied um Fristaufschub um maximal 3 Kalendertage, ist die Frist entsprechend durch das Orga-Team zu verlängern. Bei wiederholter Bitte um Fristaufschub oder mehr als zwei vorliegenden Bitten um Fristaufschub kann über den betreffenden Antrag nur auf einem Netzwerktreffen mit vorheriger Aussprache zu dem Antrag entschieden werden.
- (7) Zur Deckung der anfallenden Kosten der Vereinigung wird allen Mitgliedern durch das Orga-Team mindestens einmal im Jahr eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung (Kassenbericht) zur Verfügung gestellt. Der Kassenbericht ist auf einem Netzwerktreffen vorzustellen. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen ist über die Erstattung dieser Ausgaben bei dem Mitglied, bei dem die Ausgaben angefallen sind, zu entscheiden. Die Kosten werden zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder verteilt, außer ein Mitglied erklärt sich bereit, einen höheren Anteil zu übernehmen. In diesem Fall wird der zu erstattende Betrag mit dem höheren Erstattungsanteil subtrahiert und nur der verbliebene Restbetrag gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilt.
- (8) Eine Unterstützung der Vereinigung ist über Schenkungen an ihre Mitglieder möglich. Derartige Unterstützungen zugunsten der Vereinigung sind dem Orga-Team anzuzeigen.



### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Zustimmung zu dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder sind zur Förderung der Vereinigung verpflichtet. Wer der Vereinigung Schaden zufügt, kann auf Antrag eines Mitglieds durch mehrheitliches Votum der Mitglieder auf einem Netzwerktreffen ausgeschlossen werden.
- (3) Über Beitrittsanträge entscheidet das Orga-Team mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit im Orga-Team entscheidet das Votum der anwesenden Mitglieder auf einem Netzwerktreffen.

### § 4 – Geschäftsordnung

- (1) Die Einhaltung der Geschäftsordnung wird durch das Orga-Team überwacht.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur auf Netzwerktreffen nach vorheriger Aussprache geändert werden. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Beschlossen am 30.10.2021

